

Landkreis Osterholz

Allgemeinverfügung des Landkreises Osterholz zur Nutzungspflicht des digitalen Meldeportals für Einrichtungen und Unternehmen bei der Umsetzung des § 20 a Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Gemäß § 20 a i.V.m. § 16 Abs. 1 Satz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) sowie § 3 Abs. 1 Nr. 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) erlässt der Landkreis Osterholz folgende Allgemeinverfügung:

Einrichtungen und Unternehmen nach § 20 a Absatz 1 IfSG wird vorgeschrieben, dass Meldungen über Personen nach § 20 a Absatz 2 IfSG ausschließlich über das digitale Meldeportal <https://www.mebi-niedersachsen.de/> an das Gesundheitsamt des Landkreises Osterholz durchzuführen sind, sofern sich die jeweilige Betriebsstätte im Landkreis Osterholz befindet.

Ihre Rechte:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Stade, Am Sande 4a, 21682 Stade erhoben werden.

Osterholz-Scharmbeck, 11.03.2022

Der Landrat
In Vertretung: Schumacher

Begründung:

Mit der einrichtungsbezogenen Impfpflicht nach § 20 a IfSG soll der Schutz besonders vulnerabler Personengruppen sichergestellt werden. Gleichzeitig ist die Aufrechterhaltung der gesundheitlichen und pflegerischen Versorgung in allen Bereichen ein wichtiges Ziel.

Die in § 20 a Abs. 1 IfSG genannten Einrichtungen und Unternehmen sind gemäß § 20 a Abs. 2 Satz 2 IfSG dazu verpflichtet, das Gesundheitsamt unverzüglich über diejenigen Beschäftigten zu informieren, die keinen gültigen Impf- oder Genesenennachweis nach § 2 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung bzw. alternativ ein ärztliches Attest, welches eine medizinische Kontraindikation zur COVID-19 Impfung bestätigt, vorgelegt haben.

Damit dem Gesundheitsamt alle erforderlichen Informationen vollständig, datenschutzkonform sowie in einem digital bearbeitbaren Format unverzüglich vorliegen, ist die ausschließliche Nutzung des Online Meldeportals durch die jeweils zur Meldung verpflichteten Einrichtungen und Unternehmen erforderlich. Diese Nutzungsverpflichtung ist darüber hinaus auch angemessen. Insbesondere stellt sie für die zur Meldung verpflichteten Einrichtungen und Unternehmen keinen unverhältnismäßigen Mehraufwand dar. Vielmehr kann davon ausgegangen werden, dass die digitale Meldung über das Onlineportal die Kommunikation zwischen Gesundheitsamt und Einrichtung verbessert sowie das Verfahren durch die digitale Struktur an Verlässlichkeit und Schnelligkeit gewinnt. Alternative Meldeformate, die das Verfahren gleich gut abbilden könnten, sind nicht ersichtlich.